



Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)

gültig ab dem 1.1.2025

1. Anwendungsbereich der ANB und Nutzungsrecht

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den Mitgliedern mit Carsharing-Teilnahme und dem Verein „Gemeinsam in Göttingen“ (GiG), die sich aus dem Anmeldeformular bezüglich der Überlassung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in der Form von Carsharing ergibt. Weiterhin gelten die Gebührenordnung, das Nutzungshandbuch zum Fahrzeug, das Fahrtenbuch im Fahrzeug sowie die Versicherungsbedingungen des Versicherers, bei dem die Fahrzeuge versichert sind, alle in der jeweils gültigen Fassung. Die Versicherungsbedingungen können eingesehen werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Mitglied

Mitglieder des Vereins Gemeinsam in Göttingen, die eine Carsharing-Mitgliedschaft abgeschlossen haben (Einzel- oder Familienmitgliedschaft) sind Mitglieder im Sinne dieser ANB. Bei Familienmitgliedschaften sind die Daten jeder einzelnen Person, die das Carsharing nutzen möchte, anzugeben.

Die Mitglieder dürfen das Fahrzeugangebot von Gemeinsam in Göttingen (GiG) nutzen, wenn sie eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis besitzen, die die gesetzlichen Anforderungen zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges erfüllt und die darin enthaltenen Bestimmungen beachtet werden. Gemeinsam in Göttingen (GiG) behält sich vor, für Fahranfänger*innen Sonderkonditionen festzulegen.

2.2. Beauftragte

2.2.1. Das Mitglied kann sich jederzeit von einer Person (Beauftragte) fahren lassen. Beauftragte müssen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1. erfüllen. Das Mitglied verpflichtet sich, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit des Beauftragten und dem Mitführen von dessen gültiger Fahrerlaubnis zu überzeugen und ihm das Fahrzeug nicht ohne seine Aufsicht zu überlassen.

2.2.2. Das Mitglied hat das Verschulden (auch Haftung) des Beauftragten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

2.2.3. Andere Personen als die unter Ziffer 2. genannten sind nicht zur Nutzung der Gemeinsam in Göttingen (GiG)-Fahrzeuge berechtigt. Das Mitglied

verpflichtet sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Dritte von der Nutzung auszuschließen.

2.3. Nutzende im Sinne dieser ANB sind Mitglieder und Beauftragte.

3. Gebühren und Obergrenze für Buchungen

3.1. Mit Beginn der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsbeitrag und ggf. weitere entstehende Gebühren (je nach Tarif) zu zahlen. Es gilt die bei Fahrtantritt bekannte für den Rückgabezeitpunkt gültige Gebührenordnung. Diese wird den Mitgliedern bekanntgegeben. Die aktuelle Gebührenordnung wird den Mitgliedern jederzeit zur Verfügung gestellt.

3.2. GiG ist berechtigt, dem Mitglied eine Obergrenze (Verfügungsrahmen) für Buchungen und sonstige Rechnungspositionen zu setzen. Der Verfügungsrahmen kann allgemein oder im Einzelfall festgesetzt werden. GiG kann den Verfügungsrahmen — unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Mitgliedes — jederzeit reduzieren, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls erkennbar wird, dass die Zahlung der im vereinbarten Verfügungsrahmen möglichen Leistungen gefährdet ist, insbesondere

- wenn eine Lastschrift auf das Konto des Mitglieds nicht ausgeführt wird;
- wenn das Mitglied seinen Informationspflichten nach Ziffer 19. nicht nachkommt;
- wenn nach Unfällen oder anderen Vorkommnissen absehbar erhöhte Zahlungsverpflichtungen auf das Mitglied zukommen;
- auf Wunsch des Mitglieds;
- in allen Fällen, in denen GiG satzungsgemäß ein Mitglied ausschließen könnte.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass GiG die Einhaltung der Obergrenze für das Mitglied überwachen muss; dieses obliegt dem Mitglied. Sie räumt dem Mitglied auch keinen Rechtsanspruch auf Buchungen bis zur festgelegten Obergrenze ein. GiG weist hierzu darauf hin, dass eine exakte Vorausberechnung von Fahrtkosten einer Buchung wegen Unkenntnis der Fahrtstrecke nicht möglich ist und nachträglich auftretende Kostenbestandteile, wie Schäden, Verspätungen etc., nicht absehbar sind. Dem Mitglied ist bekannt, dass die Rechnungsbeträge aus den vorbezeichneten Gründen den eingeräumten Verfügungsrahmen überschreiten können.

4. Nutzungstarife

- 4.1.** Die Fahrzeugnutzung berechnet sich nach der gebuchten und genutzten Zeit (Zeitpreis) und den gefahrenen Kilometern (Kilometerpreis) gemäß der bei Fahrtantritt bekannten für den Rückgabezeitpunkt gültigen Gebührenordnung. Die aktuelle Gebührenordnung wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Änderungen der Gebührenordnung werden den Mitgliedern sechs Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht. Eine Buchung kann deutlich mehr als sechs Wochen im Voraus vorgenommen werden, zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine Informationen über eine mögliche Preisänderung vorliegen. Ist ein Mitglied nach Bekanntgabe der Preisänderung mit dieser nicht einverstanden, kann die bereits bestehende Buchung bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn kostenfrei storniert werden. Mit Buchungsbeginn wird die aktuelle Gebührenordnung akzeptiert.
- 4.2.** Die Abrechnung erfolgt über die aus dem Fahrtenbuch ermittelten Fahrtkilometer und die Zeit, die das Fahrzeug genutzt wurde. Alle Nutzenden werden auf die Wichtigkeit einer exakten Fahrdokumentation hingewiesen.

5. Zugangsberechtigung, Schlüsseltresor

Jedes Mitglied erhält eine Zugangsberechtigung mit einem Code für den Schlüsseltresor für den Zugang zu dem Fahrzeugschlüssel. Nur das Mitglied ist berechtigt, die Zugangsberechtigung zu nutzen. Der Code ist geheim zu halten und darf nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Mit dem KFZ-Schlüssel kann das Fahrzeug geöffnet werden. Der KFZ-Schein befindet sich im Fahrzeug.

6. Buchung, Stornierung und Rückgabe

6.1. Buchung des Fahrzeuges

Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) über den Onlinekalender zulässig. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde.

Im Onlinekalender wird der Name des Mitglieds, ggf. dessen Telefonnummer (zur Information über eventuelle Verzögerungen), das Datum, die Uhrzeit von geplanter Abfahrt und Rückgabe festgelegt. Dazu müssen die geplanten Fahrtkilometer angegeben werden, so dass Folgenutzende die benötigte Ladepause einschätzen können.

Als grobe Faustformel kann eine Ladezeit von 1,5-2h pro 100 km angenommen werden. Das Fahrzeug ist nach der Nutzung immer an der dafür vorgesehenen Stelle abzustellen. Wird eine Buchung nicht mehr benötigt, ist das Mitglied verpflichtet, die

geplante Nutzung im Kalender zu stornieren. Eine Buchung kann nur verlängert werden, wenn keine Anschlussbuchung vorliegt. Die Verlängerung ist unverzüglich in den Onlinekalender einzutragen. Geplante Buchungen müssen eingehalten werden, um eventuelle Anschlussbuchungen nicht zu behindern.

6.2. Stornierung, Verkürzung und Verlängerung einer Buchung

6.2.1. Buchungen können storniert oder verkürzt werden. Dies erfolgt über den Onlinekalender, indem der Termin geändert oder gelöscht wird.

6.2.2. Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Ort oder nicht einsatzfähig, ist die Fahrt im Onlinekalender zu stornieren oder zu verschieben. Ein Elektroauto gilt als nicht einsatzfähig, wenn es defekt ist oder vorab eine Mindestreichweite gebucht wurde, die laut Reichweitenanzeige im Fahrzeug nicht erreicht werden kann. Jedoch besteht die Möglichkeit, die Fahrt trotzdem anzutreten und an einer fremden Ladestation auf eigene Kosten das Fahrzeug entsprechend der gewünschten Nutzung selbst zu laden.

6.2.3. Dies gilt auch für eine Nutzung des Fahrzeuges über die Kapazität der Batterie hinaus. Auch in diesem Fall kann die fehlende Kapazität an externen Ladestationen mittels eigener Ladekarte aufgefüllt werden. Die dabei entstehenden Kosten werden vom Mitglied getragen und nicht vom Verein ersetzt.

6.2.4. Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss im Onlinekalender mitgeteilt werden. Zusätzlich müssen eventuelle Folgenutzende für diesen Tag umgehend informiert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug nach der Nutzung eine gewisse Zeit wieder am Parkplatz des Dorfgemeinschaftshauses Göttingen geladen werden muss. Die Zeit ist abhängig vom Ladestand, siehe auch 6.1.

6.4. Rückgabe des Fahrzeuges

Das Mitglied verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß am vorgesehenen Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus Göttingen zurückzugeben. Das Fahrzeug muss verschlossen, mit der Ladestation verbunden und es muss sichergestellt werden, dass das Fahrzeug geladen wird. Der Autoschlüssel muss am dafür vorgesehenen Ort (Schlüsseltresor) sicher deponiert werden. Vor der Rückgabe des Schlüssels ist das Fahrtenbuch auszufüllen.

7. Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt

7.1. Mitglieder müssen das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel und Schäden kontrollieren (Schadenskontrolle). Die Schadenskontrolle umfasst bei E-Mobilen auch die Ladesäule und das Ladekabel. Stellt das Mitglied Mängel oder

Schäden fest, ist er/sie verpflichtet, diese dem Vereinsvorstand vor Fahrtbeginn mitzuteilen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren. (Beschreibung und Bild). Sofern die Verkehrssicherheit durch einen Schaden beeinträchtigt sein könnte, darf die Fahrt nicht angetreten werden und eventuelle Folgenutzende an diesem Tag müssen informiert werden (entweder über den Vorstand oder wenn dieser nicht erreichbar ist, durch das feststellende Mitglied).

7.2. Die Schadenskontrolle ist notwendig, um etwaige vor Fahrtantritt bestehende Schäden einem Verursacher zuordnen zu können. Wenn das Mitglied die geforderte Schadenskontrolle vor Antritt der Fahrt nicht durchführt (d. h. die Fahrt trotz offensichtlicher Schäden ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes startet), so verhindert es die Zuordnung eines vor Fahrtantritt bestehenden Schaden zum Verursacher.

7.3. Hält das Mitglied die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet es für alle aus der nicht zulässigen Nutzung entstehenden Folgeschäden. Ist der Folgeschaden höher als der Betrag der Selbstbeteiligung, so ist die Haftung auf den geringeren Betrag begrenzt.

8. Umgang mit dem Fahrzeug

8.1. Mitglieder verpflichten sich, jedes Fahrzeug schonend und zweckgemäß zu behandeln und sich im Sinne der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu verhalten. Sie verpflichten sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung und des Fahrtenbuches Fahrtenbuch.

8.2. Das Fahrzeug darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Der Verein stellt sicher, dass das Fahrzeug mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung ausgestattet ist. Mitglieder sind verpflichtet, das Fahrzeug nur zur nutzen, wenn die Fahrzeugausstattung bzw. Bereifung des Fahrzeugs eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften - auch am Nutzungsort - gewährleistet.

8.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich beim Rückwärtsfahren mit Pkw, bei denen die Ladung die Sicht durch die Heckscheibe beeinträchtigt, durch eine weitere Person einweisen zu lassen.

9. Verbotene Nutzungen

9.1. Es ist untersagt, die Fahrzeuge entgegen den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen zu nutzen, welche über den Verein eingesehen werden können. Ebenfalls untersagt sind die Weitervermietung, die Nutzung zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind) und eine sonstige Nutzung, die über den vertraglich bestimmten Gebrauch hinausgeht. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge nicht zur Teilnahme an Fahrzeugtests und Veranstaltungen wie Fahrsicherheitstrainings und Motorsport verwendet werden. Bei der Nutzung des Fahrzeuges im Rahmen eines Autokorsos, eines Straßenumzugs oder einer politischen Veranstaltung behält sich der Verein die Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung vor. Ohne Zustimmung darf das Fahrzeug auch hierfür nicht genutzt werden. Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist untersagt - abgesehen von Waren des täglichen Bedarfs, wie z. B. Nagellack, Blumendünger, Reinigungsmittel in haushaltsüblichen Mengen. Mit dem Fahrzeug ist jedwede geschäftsmäßige Personenbeförderung untersagt. Untersagt ist auch die genehmigungspflichtige Personenbeförderung nach Ziffer 2. Personenbeförderungsgesetz.

9.2. Die Mitnahme des Fahrzeugs ins Ausland ist nicht erlaubt.

10. Verhalten bei Schäden, Defekten und Unfällen

10.1. Treten während der Fahrt Schäden oder Defekte am Fahrzeug auf, die nicht in der Schadensliste im Fahrtenbuch oder im Onlinekalender eingetragen sind, teilt das Mitglied dies unverzüglich dem Vereinsvorstand mit. Eine Weiterfahrt ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vereinsvorstand zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der Vereinsvorstand auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann der Vereinsvorstand die Nutzung verweigern, bis ein Beauftragter des Vereinsvorstandes vor Ort ist und die Zustimmung zur Weiternutzung des Fahrzeugs erteilt. Das Mitglied ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu unternehmen.

10.2. Werden für die Reparatur von Schäden gemäß Ziffer 10.1. von Mitgliedern Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang vom Vereinsvorstand ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern der Vereinsvorstand nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage

einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Verein erstattet, sofern nicht das Mitglied dafür haftet.

10.3. Das Mitglied hat nach jedem Unfall sofort die Polizei und den Verein zu informieren und die im Fahrtenbuch vorgesehenen Regelungen zu beachten. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom Verein zulässig. Die Informationspflicht gegenüber Polizei und dem Verein gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen. Nutzende sind zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen oder anderen Schadensfällen gegenüber dem Halter, den Versicherungen und - soweit er sich hierdurch nicht selbst belastet - gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet.

11. Haftung

11.1. Mitglieder haften nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern sie das Fahrzeug beschädigen, entwenden oder während ihrer Nutzungszeit Fahrzeugteile abhandenkommen (z. B. Kofferraumabdeckung, Hutablage, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), sie mit dem geliehenen Fahrzeug Dritte schädigen, Eigentum von Dritten beschädigen oder ihre Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen verletzen. Nutzende haben das Fahrzeug nicht grob zu verschmutzen und keine Abfälle im Fahrzeug zu hinterlassen. Zudem haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft den Ladestand und die Restreichweite missachten und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht.

11.2. Die Haftung ist in den Fällen, in denen Ziffer 11.1. Anwendung findet, begrenzt auf die Selbstbeteiligung bei der Versicherung, wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde, sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen. Die Haftung erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadensnebenkosten wie z.B.: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadensrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen sowie zusätzliche Verwaltungskosten.

Mitglieder können auf eigene Kosten eine Carsharingversicherung abschließen, die das Haftungsrisiko übernimmt.

11.3. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom/von der Mitglied verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (Ignorieren von Warnleuchten, unsachgemäßes Be- und Entladen bzw. unzureichend gesicherte Ladung, Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen oder -breiten etc.) oder durch fehlerhafte Nutzung einer ggf. vorhandenen

Anhängerkupplung oder eines Fahrradträgers (Nichtbeachtung der technischen Kriterien und Belastbarkeit der Fahrzeuge bei Nutzung der Anhängerkupplung/Fahrradträgers, fehlerhafte Befestigung, unsachgemäßer An- und Abbau des Fahrradträgers etc.) nicht zum Tragen. Eine ggf. mit dem Verein vereinbarte Begrenzung der Selbstbeteiligung im Schadensfall greift nicht. Sofern ein Schaden erst durch Nachnutzende bekannt gemacht wird, haftet das Mitglied nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte am stehenden Fahrzeug verursacht worden sein kann.

11.4. Mitglieder haften dem Verein gegenüber in voller Höhe, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, ist der Verein unabhängig von der vereinbarten Selbstbeteiligung berechtigt, insgesamt denjenigen Betrag zu verlangen, der dem Verein von der für das Fahrzeug ggf. bestehenden Vollkaskoversicherung nicht erstattet wurde. Mitglieder haften dem Verein gegenüber außerdem in voller Höhe, die sich aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichtbeachtung der ANB oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen (auch durch den Beauftragten) ergeben.

11.5. Der Verein ist berechtigt, zur Erhaltung seines Schadensfreiheitsrabattes auf die Inanspruchnahme seiner eigenen Versicherung zu verzichten, ohne dass dies den Haftungsumfang des Mitglieds mindert.

11.6. Das Mitglied hat ein Verschulden des Beauftragten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

12. Versicherungsschutz während des Buchungszeitraums

Das Fahrzeug ist vollkasko- sowie haftpflichtversichert. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Verein zulässig.

13. Haftung des Vereines

13.1. Der Verein Gemeinsam in Göttingen haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vereins selbst, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Gemeinsam in Göttingen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

13.2. Der Verein haftet nicht für die Navigation der in den Fahrzeugen eingebauten Navigationsgeräte oder hinsichtlich der an dem Fahrzeug vorgenommenen Fahrzeugeinstellungen, die auch durch Vornutzende vorgenommen werden können (z. B. Airbag, ASP etc.).

14. Sperre und Einziehung der Zugangsberechtigung

GIG kann eine oder alle Zugangsberechtigungen sperren, wenn:

- Kommunikationsinformationen ohne Vorankündigung ungültig werden (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail),
- die Abwicklung eines Schadens zwischen Kunde und GIG strittig ist,
- ein Bankeinzug unangekündigt nicht bedient wird oder sich das Mitglied um mehr als 75 Euro im Zahlungsverzug befindet oder
- begründete Verdachtsmomente dafür bestehen, dass das Mitglied andere Verkehrsteilnehmer oder andere Mitglieder gefährdet oder schädigt.

15. Zahlungsmittel

Die möglichen Zahlungsmittel sind in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

16. Aufrechnung

Gegen Geldforderungen des Vereins darf das Mitglied nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Verein anerkannten Forderungen aufrechnen.

17. Allgemeine Pflichten

17.1. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein eine Änderung seines Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

17.2. Das Mitglied und ggfs. dessen Beauftragter verpflichten sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Das Mitglied/ der Beauftragte haften insoweit für eigenes Verschulden.

18. Änderungen der Preisliste, der ANB und anderer Vertragsbestandteile

18.1. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Strompreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt). Die Bedingungen des Anpassungsvorbehaltes sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

18.2. Der Verein behält sich außerdem vor, sämtliche Positionen der Gebührenordnung zum Ausgleich von Kostensteigerungen angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.

18.3. Änderungen der ANB werden den Mitgliedern in Textform oder elektronischer Form unter Hervorhebung der Änderungen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Wirksamkeit der Änderung angeboten. Es werden nur solche Änderungen vorgenommen, die die grundlegende Balance von Leistung und Gegenleistung nicht einseitig zu Lasten des Mitglieds ändern. Zulässig sind daher Änderungen insbesondere bei Entstehen einer Regelungslücke, durch Veränderung der Gesetzeslage oder Rechtsprechung oder Erweiterungen bzw. Veränderungen im Angebot des Vereins. Die vom Verein angebotenen Änderungen der ANB werden nur wirksam, wenn das Mitglied annimmt.

18.4. Die Änderung des Anpassungsvorbehalts gemäß Ziffer 218.1. ist keine Preisänderung im Sinne von Ziffer 218.2. und 18.3..